

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2588/2021

19. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Rückwirkungsbeschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 23	Erstelldatum	17.11.2021	
Verfasser	Höpfel, Markus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	23 Betriebswirtschaft, Baubetriebshof	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	21.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dass die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck vom 18.12.2000 festgesetzten Entwässerungsgebühren (vgl. § 11 BGS/EWS) zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst werden und die entsprechende Satzungsänderung bzw. ein entsprechender Satzungsneuerlass hierzu mit rückwirkender Wirkung erfolgen wird.

Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

Referent/in	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck vom 18.12.2000 festgesetzten Einleitungsgebühren (vgl. § 11 BGS/EWS) werden zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Die Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2022) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2022 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS zu rechnen.